

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),

Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (GVBI. S. 294, 295).

Zeichenerklärung

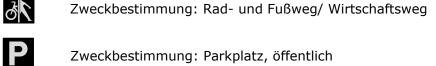
Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung





Zweckbestimmung: Parkplatz, öffentlich

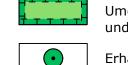




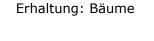
Zweckbestimmung: Spiel- und Aufenthaltsbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Öffentliche Grünflächen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Spiel- und Aufenthaltsbereich:

Die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spiel- und Aufenthaltsbereich" festgesetzte Fläche dient den angrenzenden Wohngebieten sowie den Besuchern als Spielund Kommunikationsfläche. Spielplätze für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche sowie Fußwege sind in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig. Mindestens 60 % der Gesamtfläche ist als naturnahe Gehölzflächen anzulegen bzw. zu erhalten. Die Flächen nach 2.2 sind hierauf anzurechnen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- In der öffentlichen Grünfläche sind Wege und Plätze ausschließlich als Schotter- oder Kieswege und -flächen mit wassergebundener Deckschicht oder als unbefestigte Flächen mit natürlicher Substratauflage (Rindenmulch, Hackschnitzel, Rasen) herzustellen. Der Anteil an Wege- und Platzflächen darf maximal 20 % der Fläche betragen. Ausgenommen hiervon sind ggf. erforderliche kleinflächige Befestigungen im Bereich von Spielgeräten oder Parkmöblierungen, die bei Bedarf in wasserdurchlässiger Weise mit z. B. Rasengittersteinen, Rasenfugenpflaster oder Rasenwaben zu befestigen sind.
- Die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zum Erhalt von Boden, Natur und Landschaft bezeichneten Flächen innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind mit Ausnahmen einer Wegeverbindung zwischen den Kommunikationsbereichen von baulichen Anlagen nach 2.1 freizuhalten. Sie sind in der Unterkultur von Gehölzaufwuchs freizuhalten und ein zweimal jährlich im Juni und September unter Abfuhr des Schnittguts zu mähen, ersatzweise einmal jährlich im September zu mulchen. Die Anlage und Unterhaltung von Rasenflächen ist unzu-
- 2.3 An den zum Erhalt gesetzten Obstbäumen sind insgesamt 10 handelsübliche Holzbeton-Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter und 10 Holzbeton-Nistkästen für Fledermäuse zu installieren, zu unterhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen. Die Kästen sind in Süd- oder Südostexposition in einer Höhe von mind. 3 m aufzuhängen.

3 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

3.1 Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung: Die im Bebauungsplan durch Planzeichen festgesetzten Flächen sind wie folgt zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

Einreihige Strauchpflanzung im Verband (Pflanzabstand in der Reihe: 1,50 m) unter Verwendung der in Pflanzliste 2 aufgeführten Arten in der Pflanzqualität Str., v., o.B., 5 TR, 100-150, oder gleichwertig. Abgängige Sträucher sind durch entsprechende Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

- 3.2 Die gemäß Zeichenerklärung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind im ersten Winterhalbjahr nach Errichtung des Spiel- und Aufenthaltsbereichs einem Regenerationsschnitt zu unterziehen, d.h. die Krone ist fachmännisch auszulichten und statisch zu ertüchtigen. Die Pflegearbeiten sind unter Schonung und Erhaltung vorhandener Baumhöhlen vorzunehmen. Im Weiteren sind die Bäume fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei einem Verlust von Bäumen sind Ersatzpflanzungen gleichartiger Bäume analog 3.3 und Pflanzliste 3 vorzunehmen. Neupflanzungen sind mit einem Stammschutz aus Schilfrohrmatten, einem Dreibock und einer Anbindung zu versehen.
- 3.3 Auf der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Spiel- und Aufenthaltsbereich sind an geeigneten Standorten und unabhängig von Ersatzpflanzungen nach 3.2 10 Hochstamm-Obstbäume der Qualität H., 4 x v., 20-25 zu pflanzen, mit einem Stammschutz aus Schilfrohrmatten, einem Dreibock und einer Anbindung zu versehen. Die Bäume sind unmittelbar nach der Pflanzung einem Korrekturschnitt mit dem Ziel der Ausbildung einer Obstbaumtypischen Krone mit Stammverlängerung und 3 oder max. 4 Leitästen zu unterziehen und im Weiteren fachgerecht zu erziehen und dauerhaft zu erhalten.

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1 Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

1.1 Grundstückseinfriedungen sind nur in Form von Hecken oder in Form von Zäunen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Bei der Errichtung von Zäunen sind nur Materialien aus Holz oder Metall zu verwenden. Zäune haben eine Bodenfreiheit von 0,10 m einzuhalten. Einfriedungen in Form von Mauem sind unzulässig.

C) Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Darmstadt oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDSchG).

Wasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Zone IIIB des zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebietes (WSG-ID: 412-005) für die Wassergewinnungsanlage "Pumpwerk Praunheim II" der Hessenwasser GmbH & Co.KG. Die zukünftigen Schutzbestimmungen sind zu beachten.

3 Artenschutz

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten sind folgende Vorkehrungen zu beachten:

- a) Sämtliche Fäll- und Rodungsmaßnahmen erfolgen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, im Falle potenziell betroffener Winterquartiere von Fledermäusen im Oktober/November und März. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.
- b) Im Vorfeld der Baumpflegearbeiten (laubfreie Zeit) wird der Baumbestand noch einmal auf das Vorhandensein von genutzten Baumhöhlen hin untersucht. Ggf. sind die Schnittmaßnahmen hierauf abzustellen bzw. im Einzelfall zu unterlassen.
- c) Alle Schnittmaßnahmen erfolgen durch einen anerkannten Fachbetrieb. Schnittmaßnahmen zwischen dem 1. März und 30. September sind zu unterlassen.
- d) Das Befahren der nach § 9 (1) 20 BauGB ausgewiesenen Flächen mit schwerem Gerät ist grundsätzlich zu unterlassen. Die Fläche ist vor Einrichtung des Spiel- und Aufenthaltbereichs gem. DIN 18920 zu sichern, d.h. nicht allein mit Flatterband zu markieren, sondern auszuzäunen.

Im Falle des begründeten Verdachts, dass durch satzungsgemäße Bauarbeiten im Plangebiet Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden, die nicht durch die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG abgedeckt sind, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde vorab eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen. Auf die unmittelbare Wirkung des Artenschutzrechts auch im Geltungsbereich gültiger Bebauungspläne wird hiermit

4 Artenlisten

Gewürzluiken

Goldparmäne

Goldrenette von Blenheim

Graue Französische Renette

Heuchelheimer Schneeapfel

Artenliste 1 Laubbäume (auch in Sorten): Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 18-20 Acer campestre - Feldahorn Prunus avium Vogelkirsche - Spitzahorn Sorbus aucuparia - Eberesche Acer plantanoides - Bergahorn - Winterlinde Acer pseudoplatanus Tilia cordata - Sommerlinde Carpinus betulus - Hainbuche Tilia platyphyllos

Artenliste 2 Heimische Sträucher: Pflanzqua alität Str., v., o.B., 5 TR, 100-150 - Wildbirne Cornus sanguinea - Hartriegel Pyrus pyraster Corylus avellana - Hasel Rosa canina - Hundsrose - Weißdorn Crataegus spec. Sambucus nigra - Schw. Holunder Malus sylvestris Wildapfel Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Ruhm aus Kelsterbach

Siebenschläfer

Winterrambour

Weilburger

Schafnase (Gelber Bellefleur)

Artenliste 3 Hochstamm-Obstbäume: Pflanzqualität H., 4 x v., m. DB., 20-25 Allendorfer Rosenapfel Kaiser Wilhelm Landsberger Renette Ananasrenette Baumanns Renette Rheinischer Bohnapfel Brettacher Riesenboiken Dietzels Rosenapfel Rote Walze Roter Boskoop Friedberger Bohnapfel Geheimrat Oldenburg Roter Eiserapfel Gelber Edelapfel (Zitronenapfel) Roter Kardinal Gelber Richard Rote Sternrenette Gacksapfel Roter Herbstkalvill Geflammter Kardinal (Herrenapfel) Roter Trierer Weinapfel

Verfahrensübersicht

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am --.--. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich

bekanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekannt-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom

4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

08.08.2016 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 26.08.2016 bis einschließlich

30.07.2016

17.05.2017

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekannt-08.05.2017 gemacht am

20.06.2017 bis einschließlich Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs.

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Taunus Zeitung

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Steinbach (Taunus), den ____.___.

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

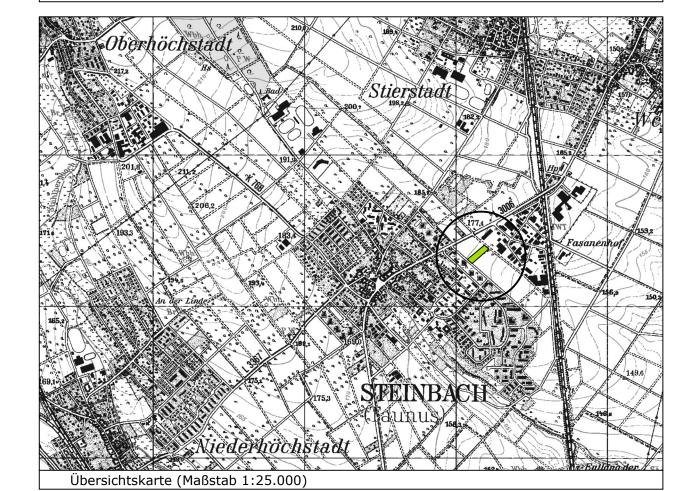
Steinbach (Taunus), den ____.___.

Bürgermeister



Stadt Steinbach (Taunus)

Bebauungsplan "Naturnaher Spielund Aufenthaltsbereich"



04.04.2017 08.08.2017 Satzung Schade Bearbeitet: Isik Maßstab:

